

**Verordnung
zur Änderung beamten-, laufbahn- und besoldungsrechtlicher Vorschriften**

Vom ...

**Artikel 1
Änderung der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Bildung**

Auf Grund von § 25 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 840), wird verordnet:

Die Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Bildung vom 20. August 2013 (HmbGVBl. S. 360), zuletzt geändert am 18. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 139), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Absätze 1 bis 3 werden aufgehoben.
 - 1.2 Der bisherige Absatz 4 wird einziger Absatz.
2. In § 6 Absatz 1 Nummern 2 und 3, der Überschrift von § 8, § 8 Absatz 1 Satz 1, der Überschrift von § 8a und § 8a Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „ersten“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.

**Artikel 2
Änderung der Hamburgischen Erholungsurlaubsverordnung**

Auf Grund von § 68 Absatz 1 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 840), wird verordnet:

Die Hamburgische Erholungsurlaubsverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 279), zuletzt geändert am 7. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 50), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Ändert sich lediglich die Verteilung der Arbeitszeit innerhalb eines Kalendermonats, wird für diesen Monat die höhere Zahl der Arbeitstage zugrunde gelegt.“
 - 2.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ergibt sich durch eine Umrechnung gemäß Absatz 2 eine Erhöhung der Zahl der für das Urlaubsjahr zustehenden Urlaubstage auf einen Urlaubsanspruch von insgesamt mehr als acht vollen Wochen für dieses Urlaubsjahr, so kann die bzw. der Dienstvorgesetzte die Inanspruchnahme von Erholungsurlaub vor Änderung der Arbeitszeit in einem solchen Umfang anordnen, dass nach der Umrechnung gemäß Absatz 2 ein Erholungsurlaubsanspruch für dieses Urlaubsjahr von höchstens acht Wochen verbleibt.“

3. In § 14 Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Kalendertage“ durch das Wort „Arbeitstage“ ersetzt.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

4.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Erkrankung und Absonderung“.

4.2 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Tage einer Absonderung nach § 30 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793, 2815), in der jeweils geltenden Fassung oder nach einer Vorschrift, die auf Grund von § 32 oder § 36 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 IfSG erlassen wurde, werden auf den Urlaub einer Beamtin oder eines Beamten nicht angerechnet.“

4.3 Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

4.4 In Absatz 3 werden hinter dem Wort „Dienstfähigkeit“ die Wörter „oder nach Beendigung der Absonderung“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Hamburgischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung

Auf Grund von § 63 Absatz 1 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 11. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 533, 534), wird verordnet:

Die Hamburgische Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 533, 535), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Textstelle „in Schrift- oder Textform“ ersetzt.

2. In § 4 Absatz 1 wird hinter der Textstelle „A 13 bis A 16“ die Textstelle „sowie R 1 und R 2“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Hamburgischen Erschwerniszulagenverordnung

Auf Grund von § 58 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 11. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 533, 534), wird verordnet:

§ 11 der Hamburgischen Erschwerniszulagenverordnung vom 23. Juli 2013 (HmbGVBl. S. 340), zuletzt geändert am 11. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 533, 535), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 erhält folgende Fassung:
„Unterabschnitt 3 – Zulagen für den Umgang mit Munition und Explosivstoffen und Zulagen für den Einsatz als Notfallsanitäterinnen bzw. Notfallsanitäter“.
2. Hinter § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11 a Zulage für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter

(1) Beamtinnen und Beamte, die die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter nach § 1 des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert am 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174), erworben haben, erhalten eine Zulage, wenn sie mit mehr als fünf Stunden im Kalendermonat als Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter eingesetzt werden.

(2) Die Zulage beträgt pro Stunde des Einsatzes als Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter

1. ab 1. Januar 2024 2 Euro,
2. ab 1. Januar 2025 2,50 Euro,
3. ab 1. Januar 2026 3 Euro.“

Artikel 5

Änderung der Hamburgischen Lehrkräfte-Zulagenverordnung

Auf Grund von § 59 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 11. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 533, 534), wird verordnet:

§ 1 der Hamburgischen Lehrkräfte-Zulagenverordnung vom 18. Dezember 1979 (HmbGVBl. S. 362), zuletzt geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 106), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „der Jugendanstalt Hahnhöfersand oder an der Jugendanstalt Vierlande“ durch die Wörter „einer Jugendanstalt“ ersetzt.

- 1.2 In Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „im übrigen Strafvollzugsdienst“ durch die Wörter „in den übrigen Justizvollzugsanstalten“ ersetzt.
- 1.3 Nummer 2 wird gestrichen.
- 1.4 Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.
2. In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 6 Inkrafttreten

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 5 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

Artikel 2 Nummer 4 tritt mit Wirkung vom 17. September 2022 in Kraft. Artikel 1 und 5 treten am 1. August 2023 in Kraft. Artikel 2 Nummer 2.2 und Artikel 4 treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Lehrkräftebesoldung (Artikel 1 und 5)

Mit dem Lehrkräftebesoldungsverbesserungsgesetz vom 3. Februar 2021 wurde die stufenweise Anhebung der Besoldung der A12-Lehrkräfte im Laufbahnzweig Allgemeinbildende Schulen sowie die Hebung der Beförderungsstellen A 13 auf A 13 mit Amtszulage und der Stellen der Funktionsträger an Grundschulen beschlossen. Seit dem 1. August 2021 erhalten Grundschullehrkräfte in der Besoldungsgruppe A 12 eine ruhegehaltfähige Zulage nach § 55b Hamburgisches Besoldungsgesetz. Zum 1. August 2022 wurde die Besoldung auf den Funktions- und Beförderungsstellen angehoben. Zum 1. August 2023 wird der letzte Umsetzungsschritt erfolgen: Hierfür werden die am 31. Juli 2023 vorhandenen A 12-Lehrkräfte mit der Befähigung für die Lehrämter der Lehramtstypen 1 bis 3 in das Amt Studienrätin bzw. Studienrat A 13 befördert werden.

Artikel 1

Damit auch Neueinstellungen von Lehrkräften und Lehramtsreferendarinnen bzw. -referendaren der Lehramtstypen 1 bis 3 ab dem 1. August 2023 in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (Besoldungsgruppe A 13) erfolgen können, bedarf es einer Anpassung der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Bildung (HmbLVO-Bildung). Mit der generellen Zuordnung der Lehrkräfte mit den Lehramtstypen 1 bis 3 zum zweiten Einstiegsamt entfällt auch die sog. Beförderungsschwelle in der HmbLVO-Bildung.

Im Einzelnen:

Nr. 1:

Ab dem 01.08.2023 bildet in der FHH das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (A 13) das einheitliche Einstiegsamt für Lehrkräfte der Lehramtstypen 1 bis 6 (siehe Gesetz zur Verbesserung der Besoldung der Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung der Lehramtstypen 1 bis 3 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 3. Februar 2021 (HmbGVBl. S. 59)). Auch Lehrkräfte mit Lehrbefähigungen der Lehramtstypen 1 bis 3 müssen dann keine Beförderungsschwelle mehr nehmen, wenn ihnen ein Amt A 14 oder höher übertragen werden soll. Diese Lehrkräfte durchlaufen die Beförderungsstufen künftig, wie bisher schon die Lehrkräfte mit den Lehramtstypen 4 bis 6, unter Berücksichtigung der beamten- und laufbahnrechtlichen Regelungen ohne Einschränkungen. Damit bedarf es keiner Regelung zum Erwerb eines für die Überschreitung der Beförderungsschwelle erforderlichen Qualifizierungsstandes im Sinne von § 6 Abs. 4 HmbLVO mehr; die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden gestrichen.

Die Formulierung in § 6 Abs. 4 der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten (HmbLVO) steht dem Ziel dieser Anpassung auch nicht entgegen. Auch Lehrkräfte, denen bei ihrem Zugang zur Laufbahn zunächst ein Amt unterhalb des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 verliehen wurde und denen infolge des Gesetzes zur Anhebung der Besoldung für Lehrkräfte mit Lehrämtern der Lehramtstypen 1 bis 3 das Amt A 13 übertragen wird, müssen künftig keinen besonderen Qualifizierungsstand mehr nachweisen, um ein Amt über dem zweiten Einstiegsamt übertragen bekommen zu können. Sie werden mit der Anhebung zum 01.08.2023 so gestellt und sind so zu behandeln wie die Personen, denen bei ihrer Verbeamtung auf gleicher Ausbildungsgrundlage nunmehr

unmittelbar das Amt A 13 als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 verliehen wird. Hilfsweise kann im Übrigen aber auch der Maßstab von § 6 Abs. 4 Nr. 1 HmbLVO entsprechend angelegt und von der Erfüllung des erforderlichen Qualifizierungsstandes ausgegangen werden, da der betroffene Personenkreis nach dem heutigen Maßstab die Zugangsvoraussetzungen für eine Einstellung im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erfüllt.

Nr. 2:

§ 6 Abs. 1 Nummern 2 und 3 sind anzupassen, da künftig die Laufbahnbewerberinnen und -bewerber für das Lehramt an Grundschulen ebenso wie die Laufbahnbewerberinnen und -bewerber für das Lehramt für die Primar- und Sekundarstufe I unmittelbar im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eingestellt werden und nicht mehr wie bisher im ersten.

Nr. 3:

Ab dem 01.08.2023 gehört das Lehramt an Grundschulen zu den Lehrämtern, deren Ämter dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zugeordnet sind, daher sind auch in § 8 entsprechende Anpassungen im Wortlaut vorzunehmen.

Nr. 4:

Ab dem 01.08.2023 gehört das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I zu den Lehrämtern, deren Ämter dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zugeordnet sind. In den Vorbereitungsdienst für dieses Lehramt können auch Masterabsolventinnen und -absolventen des Lehramtstyps 3 (HR - Lehrämter für die Sekundarstufe I bzw. Haupt- und Realschule) aufgenommen werden, so dass auch dieser Lehramtstyp 3 dem zweiten Einstiegsamt zugerechnet wird.

Artikel 5

Die Lehrkräfte-Zulagenverordnung ist mit dem Ziel der Umsetzung des Lehrkräftebesoldungsverbesserungsgesetzes inhaltlich anzupassen. Gleichzeitig wird eine redaktionelle Korrektur vorgenommen.

Im Einzelnen:

Nr. 1.1:

Vor dem Hintergrund, dass es die JVA Vierlande inzwischen nicht mehr gibt und die JVA Hahnöfersand künftig in der Jugendanstalt Hamburg aufgehen wird, wird die Formulierung offener gefasst.

Nr. 1.2:

Lehrkräfte werden nicht als Beamtinnen bzw. Beamte des Strafvollzugsdienstes verwendet (dabei handelt es sich um eine Laufbahn der Fachrichtung Justiz), sondern als Lehrkräfte für die in den Anstalten des Justizvollzugs untergebrachten Personen. Die bisher missverständliche Verwendung der Begrifflichkeiten in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b wird redaktionell korrigiert. Eine entsprechende redaktionelle Anpassung in der Norm, auf die hier Bezug genommen wird (§ 59 S. 1 Nr. 4 HmbBesG), soll mit dem in Vorbereitung befindlichen 13. Dienstrechtsänderungsgesetz vorgenommen werden.

Ab dem 1. August 2023 werden alle hamburgischen Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I nach der Besoldungsgruppe A 13 besoldet (Gesetz zur Anhebung der Besoldung für Lehrkräfte mit Lehrämtern der Lehramtstypen 1 bis 3 vom 3. Februar 2021 (HmbGVBl. S. 59, 63)). Da hiermit der Anwendungsbereich von Abs. 1 Nr. 2 entfällt, wird die Regelung gestrichen.

Aufgrund der Streichung werden die bisherigen Nummern 3 und 4 neu zu den Nummern 2 und 3.

Nr. 2:

Ab dem 1. August 2023 wird das Einstiegsamt für alle Lehrkräfte an Allgemeinbildenden Schulen einheitlich der Besoldungsgruppe A 13 zugewiesen. Die in § 1 Abs. 2 S. 2 bisher geregelte Obergrenze (Zulage plus Grundgehalt der vor dem 29. Mai 2003 eingestellten Stufenlehrerinnen und -lehrer A 13 und Studienrätinnen und -räte an Volks- und Realschulen A 13 darf die Summe aus Zulage und Grundgehalt der ab dem 29. Mai 2003 mit dem Eingangsamt A 12 eingestellten Lehrkräfte nicht übersteigen) ist ab diesem Zeitpunkt gegenstandslos, da alle Lehrkräfte im schulischen Bereich dann mindestens nach A 13 besoldet werden. Die Regelung ist daher zu streichen.

Artikel 2

Mit Verordnung vom 7. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 50) wurden, bedingt durch europäische Rechtsprechung zum Erholungsurlaubsrecht, umfangreiche Änderungen an der HmbEUrlVO vorgenommen. In der Praxis der Umsetzung der neuen Regelungen hat sich nun gezeigt, dass in einigen Punkten der Verordnungstext noch einmal modifiziert werden muss, um Klarheit in der Anwendung und Auslegung zu erhalten. Weiterhin wird ein seit längerem bestehender Widerspruch aufgelöst und die aktuelle Entwicklung zum Urlaubserhalt bei Absonderung nach § 59 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (BGBl I S. 2793), auf Beamtinnen und Beamte übertragen.

Im Einzelnen:

Nr. 1:

Die Regelung des § 7 enthält unabhängig von § 208 SGB IX einen weiteren Zusatzurlaub für schwer behinderte Beamtinnen und Beamte, die die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 2 erfüllen (u.a. Gewährung dieses Zusatzurlaubes seit dem Jahr 1982). An dieser Stelle ist ein Widerspruch, der zwischen den Regelungen der §§ 7 und 8 besteht, aufzulösen. Während § 7 einen zusätzlichen Erholungsurlaubsanspruch von fünf Tagen für den in § 7 genannten Personenkreis vorgibt, begrenzt § 8 den Gesamturlaubsanspruch auf insgesamt 34 Tage im Urlaubsjahr. Da inzwischen alle Beamtinnen und Beamten einen Mindesturlaubsanspruch von 30 Tagen haben (§ 5) und es – anders als früher – keine Beamtinnen und Beamten mit einem Urlaubsanspruch von 29 Tage mehr gibt, begrenzt dies den Zusatzurlaub in allen Fällen auf vier Tage. Um hier einen Gleichklang der Regelungen zu erhalten, wird daher der Zusatzurlaub nach § 7 auf vier Tage im Maximum berichtigt.

Nr. 2:

Mit dem neu anzufügenden § 10 Abs. 1 S. 4 wird eine technische Anpassung vorgenommen: Ändert sich lediglich die Verteilung der Arbeitszeit innerhalb eines Kalendermonats und ändert sich dadurch die Anzahl der Arbeitstage im laufenden Monat, so wird für diesen Monat die höhere Zahl der Arbeitstage zugrunde gelegt.

Mit Abs. 3 wird eine neue Regelung aufgenommen: Insbesondere beträchtliche Reduzierungen der Arbeitszeit oder Arbeitstage können bei nicht abschnittsgetreu verbrauchten Erholungsurlaubsansprüchen durch die stundenweise Bewertung zu einem hohen Anwachsen des Erholungsurlaubsanspruchs führen. Die hieraus resultierenden langen Urlaubswahrnehmungen können die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte i. S. d. § 2 Abs. 1 S. 1 gefährden, z. B. dadurch, dass aufgrund der langen Abwesenheiten eine Vertretung nicht gewährleistet werden kann. Für diese Fälle soll es der bzw. dem Dienstvorgesetzten ermöglicht werden anzuordnen, dass ein Anteil des Erholungsurlaubes vor der Änderung der Wochenarbeitszeit bzw. der Verteilung der Arbeitszeit auf die Wochentage in Anspruch genommen werden muss. Zur Vermeidung eines Verlusts des Erholungswertes eines angeordneten Urlaubes wird der Umfang beschränkt auf denjenigen Teil des noch nicht verbrauchten Urlaubes, der zu einer Erhöhung des Urlaubsanspruches auf über acht Wochen im betroffenen Urlaubsjahr führt.

Nr. 3:

Die Änderung in § 14 Abs. 3 erfolgt im Hinblick auf europarechtliche Vorgaben. Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299 vom 18.11.2003, S. 9) schreibt im Falle des Ausscheidens eine monetäre Abgeltung von Resturlaub vor, für deren Berechnung auf die arbeitstägliche Besoldung abzustellen ist. Dies ist durch das Verwaltungsgericht Hamburg, Urteil vom 26. November 2020 – 14 K 3486/19 (Juris) bestätigt worden. Eine Anpassung der Berechnungspraxis anhand der rechtskräftigen Entscheidung ist bereits erfolgt und soll hier in der Verordnung klarstellend nachvollzogen werden.

Nr. 4:

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) wurde in § 59 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes neu aufgenommen, dass im Fall einer Absonderung nach § 30 IfSG oder auf Grund einer Vorschrift, die auf Grund von § 32 oder § 36 Abs. 8 S. 1 Nr. 1 IfSG erlassen wurde, die Tage der Absonderung nicht auf den Jahresurlaub angerechnet werden. Die Übernahme dieser Regelung in die hamburgische Erholungsurlaubsverordnung dient der Klarstellung und gleichzeitigen Übertragung der tarifrechtlichen Regelungen auf die hamburgischen Beamtinnen und Beamten.

Artikel 3

Nr. 1:

Durch die Änderung von § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird das bislang bestehende Schriftformerfordernis durch das Erfordernis der Schrift- oder Textform ersetzt. Dadurch wird es ermöglicht, dass für die erforderliche Genehmigung bzw. Anordnung der Gewährung von Mehrarbeitsvergütung die elektronische Kommunikation genutzt werden kann und Medienbrüche so vermieden werden.

Nr. 2:

Nach Einführung des § 2a HmbMVergVO, der die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung auch für Beamtinnen und Beamte vorsieht, deren Dienstverrichtung nicht messbar ist, können auch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Mehrarbeitsvergütung erhalten. Die Beträge der Mehrarbeitsvergütung wurden daher um die Vergütung der Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 erweitert.

Artikel 4

Gemäß Hamburgischem Rettungsdienstgesetz vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 367), geändert am 12. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 331), sind Rettungswagen der Notfallrettung im Einsatz mit mindestens einer Notfallsanitäterin bzw. einem Notfallsanitäter als Betreuerin bzw. Betreuer der Notfallpatientin bzw. des Notfallpatienten und mit mindestens einer Rettungssanitäterin bzw. einem Rettungssanitäter als Fahrerin bzw. Fahrer zu besetzen. Zudem sind Notarzt-Einsatzfahrzeuge mit mindestens einer Notfallsanitäterin bzw. einem Notfallsanitäter als Fahrerin bzw. Fahrer und einer Notärztin bzw. einem Notarzt zu besetzen. Die Besetzung mit Notfallsanitäterinnen bzw. Notfallsanitätern gilt zudem für Notarztwagen, Intensivtransportwagen und Rettungshubschrauber.

Aufgrund des höheren Ausbildungsniveaus umfassen die Aufgaben der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter deutlich anspruchsvollere Tätigkeiten in Bezug auf die einzuleitende Notfallbehandlung, die Medikamentengabe und die Gesamtverantwortung. Notfallsanitäterinnen bzw. Notfallsanitäter führen eigenverantwortlich heilkundliche Maßnahmen invasiver Art durch, die lange Zeit nur Ärztinnen und Ärzten vorbehalten waren. Die Übernahme dieser qualitativ höherwertigen Tätigkeiten und der damit verbundenen weiterreichenden Verantwortung für das Leben und die Gesundheit der Patientinnen und Patienten führt insbesondere auch durch die im Vergleich zur regelmäßigen Tätigkeit im Rettungsdienst häufigeren eigenverantwortlichen Entscheidungen zu einer höheren psychischen Belastung und damit einem erschwerenden Umstand im Sinne einer zusätzlichen Anspannung. Dies rechtfertigt die Zahlung einer Erschwerniszulage, die mit dem neuen § 11a geregelt wird.

Artikel 6

Es wird zu Gunsten der hamburgischen Beamtinnen und Beamten ein rückwirkendes Inkrafttreten der Regelung des geänderten § 17 Abs. 2 HmbEUrlVO mit Wirkung vom 17. September 2022 bestimmt.

Das Inkrafttreten der Artikel 1 und 5 (Anpassung Lehrkräftebesoldung) erfolgt zum 1. August 2023 und somit zeitlich parallel zur gesetzlich geregelten Anhebung der Ämter für Grundschullehrkräfte in die Besoldungsgruppe A 13.

Die Regelungen des neuen § 10 Abs. 3 HmbEUrlVO sowie die Änderung der HmbEZuVO sollen zum 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Die übrigen Regelungen dieser Verordnung treten unmittelbar, also am Tage nach ihrer Verkündung, in Kraft.